

Grundzüge der Anlagepolitik und des Risikomanagements

Fassung laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. Juli 2019

Vorbemerkungen

Durch Wahrnehmung der ihr übertragenen Rechte erzielt die VG Bild-Kunst Einnahmen. Die Summe dieser Einnahmen bildet das „Kapitalvermögen“ der VG Bild-Kunst.

Bei Kapitalvermögen im Sinne dieser Richtlinie handelt es sich um verfügbare liquide Mittel, die für kurz- bis mittelfristige Investitionen in den Kapitalmarkt zur Verfügung stehen.

1. Grundsätze der Anlagenpolitik

Für die Aufbewahrung und Anlage des Kapitalvermögens gelten in der genannten Reihenfolge die folgenden Kriterien:

- Mündelsicherheit bzw. Risikoarmut,
- Verfügbarkeit und
- Kapitalerhaltung bzw. Verzinsung.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

1.1 Mündelsicherheit bzw. Risikoarmut

Das Kapitalvermögen ist mündelsicher unter weitestgehendem Risikoausschluss aufzubewahren oder anzulegen. Als mündelsicher gelten nur Anlageformen nach §1807 Absatz 1 BGB.

1.2 Verfügbarkeit

Die Aufbewahrung und Anlage des Kapitalvermögens hat so zu erfolgen, dass die Verpflichtungen der VG Bild-Kunst, insbesondere gegenüber den Ausschüttungsberechtigten, in einem angemessenen Zeitraum vollständig erfüllt werden können.

1.3 Kapitalerhaltung / Verzinsung

Unter verschiedenen, die Mündelsicherheit und Verfügbarkeit erfüllenden Aufbewahrungs- oder Anlageformen ist diejenige zu wählen, die die höchste Verzinsung aufweist.

2. Risikomanagement

Alle Anlagen, Konten und Depots müssen auf den Namen der VG Bild-Kunst lauten. Die Nutzung des Namens der Geschäftsführung, eines Vorstands oder einer anderen natürlichen oder juristischen Person ist unzulässig.

Der Vorstand nimmt eine Risikobewertung vor und entscheidet über die zu ergreifenden Maßnahmen. Dem Vorstand ist dafür bei Bedarf, mindestens aber halbjährlich, vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied eine Über-

sicht der aktuell getätigten Anlagen vorzulegen. Die Übersicht hat mindestens Informationen über die Anlageart, die Kriterien der Anlagepolitik und die Laufzeiten zu enthalten.

Der Vorstand berichtet regelmäßig dem Verwaltungsrat und der Mitgliederversammlung über Art und Umfang der Kapitalanlagen.

3. Wirksamkeit

Die Richtlinie tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 27. Juli 2019 in Kraft.